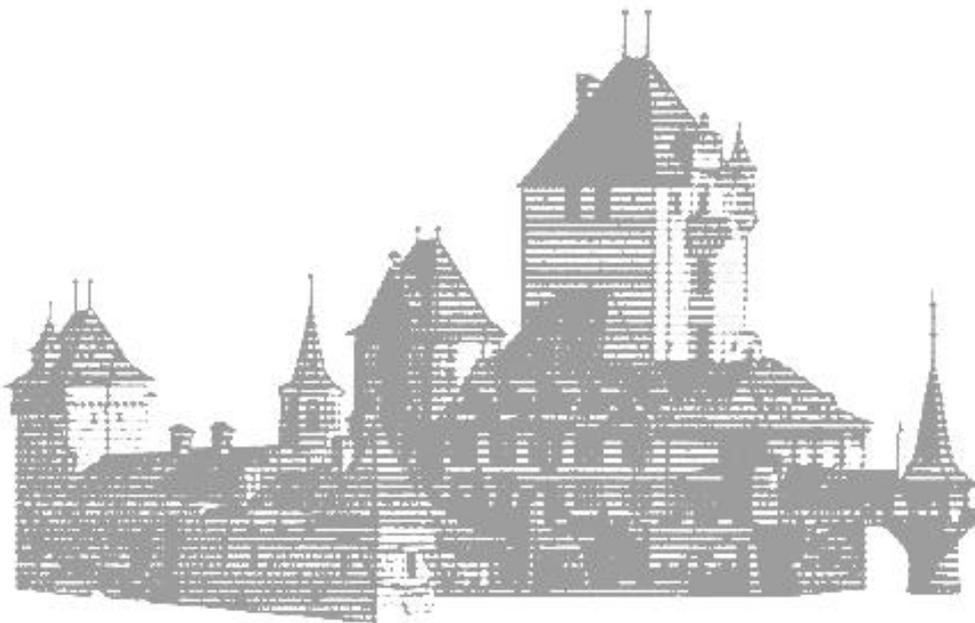


Wasserbaureglement

24. April 1995



WASSERBAUREGLEMENT

Wasserbaureglement der Gemeinde Oberhofen am Thunersee mit der Möglichkeit, Grundeigentümerbeiträge zu erheben

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art.44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

⁴ Für den Riderbach und seine Zuflüsse besteht zwischen den drei Gemeinden Oberhofen, Heiligenschwendi und Sigriswil als Ergänzung eine spezielle Vereinbarung.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan im Massstab 1 : 10 000 beinhaltet:

- a) Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- b) Konzessionsstrecken
- c) Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art 10 Abs. 2 WBG)
- d) Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- e) Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- f) Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art 4

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art 6

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- a) Neue Ausgaben
 - b) Die Höhe des Grundeigentümeranteils
 - c) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Art. 8

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- a) Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission (Baukommission) unterbreiteten Geschäfte
- b) Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- c) Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- d) Arbeitsvergebungen
- e) Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- f) Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- g) Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- h) Erstellung des Beitragplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- i) Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- j) Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- k) Einreichung von Strafanzeigen

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i. S. von Art 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV.

Art. 9

Die Aufgaben der Wasserbaukommission werden der Baukommission übertragen. Ihr obliegen:

- a) Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltungsprojekte
- b) Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- c) Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- d) Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- e) Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 10 000.00 im Einzelfall
- f) Teilnahme an der Gewässerkontrolle (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- g) Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- h) Durchführung des Gewässerunterhaltes
- i) Anordnen von Notarbeiten
- j) Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- k) Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- l) Erstellen der Bauabrechnungen
- m) Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Art. 10

¹ Als Wasserbauverantwortlicher wird ein Wasserbaubeauftragter bezeichnet.

² Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Ab. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderen Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 13

¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14

¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzwert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes **Art. 15**

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD vom 12. Februar 1985).

IV. AUFSICHT DES KANTONS

Gewässerkontrolle **Art. 16**

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis I lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten **Art. 17**

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes **Art. 18**

¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht **Art. 19**

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 20

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1 000.00 belegt. Die Bussenanordnung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Das vorliegende Reglement ersetzt das Schwellenreglement der Gemeinden Oberhofen, Sigriswil und Heiligenschwendi vom 24.09.1902. Es tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 22

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat dieses Wasserbaureglement am 24. April 1995 angenommen.

Einwohnergemeinde Oberhofen

Präsident

Gemeindeschreiber

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bestätigt, dass vorliegendes Wasserbaureglement sowie der zugehörige Uebersichtsplan der Gewässer 1:10 000 in der Zeit vom 4. April bis 15. Mai 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 13 und 14 vom 30. März und 6. April 1995 in dem Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 25 vom 1. April 1995 bekannt

gemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 28. Juni 1995

Gemeindeschreiber

Walter Bürki